

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Vorläufiger Bericht über die am 4. und 5. Juni 1884 in
Berlin stattgefundene Versammlung deutscher Rabbiner**

Rabbiner-Versammlung

Berlin, 1884

Statut.

[urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11778](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11778)

Schlesien: Joel—Breslau, Hannover: Gronemann—Hannover, Rheinprovinz: Horowik—Grefeld, Schleswig-Holstein und Hansestädte: Leindörfer—Hamburg, Hessen-Nassau: Appel—Homburg, Oldenburg: Glück, Königr. Sachsen: Landau—Dresden, Sächf. Herzogthümer: Dessauer—Meiningen, Großherzogthum Hessen: Salfeld—Mainz, Bayern: Ziemlich—Nürnberg, Württemberg: Wassermann—Stuttgart, Baden: Schwarz—Carlsruhe, Mecklenburg: Feilchenfeld—Schwerin, Anhalt: Fried—Bernburg.

Diese Commission erhält den Auftrag, der nächsten Versammlung deutscher Rabbiner einen vollständigen Organisationsplan, die Mittel und Wege zur Hebung des rel. Sinnes und zur Förderung des Religionsunterrichts betreffend, vorzulegen.

Nach einer kurzen Pause wird zur Berathung über Punkt III der Tagesordnung geschritten.

Die Versammlung constituirt sich, gemäß einem Antrage des Dr. Lewin—Coblenz, auf Grund nachstehenden provisorischen Statuts als „Verband der Rabbiner Deutschlands“ und beauftragt den zu wählenden Ausschuß, die Revision dieses provisorischen Statuts auf die Tagesordnung der im Sommer 1885 zusammentretenden Rabbinerversammlung zu stellen.

Statut.

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Der für den Umfang des deutschen Reiches unter dem Namen „Verband der Rabbiner Deutschlands“ gegründete Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er bezweckt:
- a) Hebung des religiösen Sinnes und Lebens innerhalb der Judentheit;
 - b) Wahrung der Ehre des Judenthums gegenüber Verunglimpfungen und ungerechtfertigten Angriffen auf dessen Lehrgehalt;
 - c) Wahrung der Würde und des Ansehens des Rabbinerstandes;
 - d) Förderung seiner Mitglieder in wissenschaftlicher und amtlicher Thätigkeit.

der
zial

app
die
ohn
schu
Ber
sam

Gen
zeig

nah
lasse

Sitz

§ 2. Der Verband sucht seinen Zweck zu erreichen

- a) durch Hebung des Religionsunterrichts der Jugend, Pflege der jüdischen Literatur und Veranstaltung diesbezüglicher öffentlicher Vorträge;
- b) durch Verbreitung richtiger Kenntniß des Judenthums, seiner Lehren und Geschichte; Abwehr und Widerlegung jeglicher Entstellung derselben.
- c) durch Bestimmungen über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.
- d) durch Austausch von Erfahrungen in der Amtsverwaltung, einheitliches Vorgehen bei gemeinsamen Angelegenheiten und Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

§ 3. Innerhalb des allgemeinen Verbandes können sich in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statuts (Abschnitt V.) besondere Bezirks- (Provinzial- oder Landes-) Verbände bilden.

Abchnitt II.

Mitgliedschaft.

§ 4. Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder in herkömmlicher Weise approbirte Rabbiner, welcher zur Zeit ein rabbinisches Amt bekleidet. Ueber die Zulassung von Personen, welche die Qualifikation eines Rabbiners besitzen, ohne zur Zeit ein solches Amt zu bekleiden, entscheidet der Central-Ausschuß (§ 8 seq.). Gegen dessen Entscheidung ist der Rekurs an die General-Versammlung (§ 25 seq.) zulässig. Ehrenmitglieder wählt die Generalversammlung auf Vorschlag des Central-Ausschusses.

§ 5. Mitglied des Verbandes wird derjenige, der seinen Beitritt dem Central-Ausschuß oder dem Ausschuß eines Bezirks-Verbandes schriftlich anzeigt und den Jahresbeitrag entrichtet (cfr. Alinea 2, § 4).

§ 6. Der jährliche Beitrag wird auf zehn Mark festgesetzt. Ausnahmeweise können durch den Central-Ausschuß geringere Beiträge zugelassen werden.

§ 7. Die Mitgliedschaft hört auf:

1. Mit dem Tode des Mitgliedes;
2. Wenn der jährliche Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wird;
3. Wenn der Austritt dem Central-Ausschuß oder dem Ausschuß des Bezirks-Verbandes schriftlich angezeigt wird.

Abchnitt III.

Central-Ausschuß.

§ 8. Der Verband wird von einem Central-Ausschuß geleitet, der seinen Sitz in Berlin hat.

§ 9. Der Central-Ausschuß besteht:

1. Aus mindestens neun Mitgliedern, welche in der General-Versamm-

lung durch geheime Abstimmung bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung gewählt werden; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

2. Aus dem ersten Vorsitzenden (bezw. Stellvertretern) der anerkannten Bezirks-Verbände (§ 22).

§ 10. Der Central-Ausschuß erledigt alle Verbands-Angelegenheiten, welche nicht der General-Versammlung vorbehalten sind und verfügt über die Verbandsmittel zu Verbandszwecken nach Mehrheitsbeschlüssen der in seinen regelmäßigen oder außerordentlichen, unter Mittheilung der Tagesordnung anberaumten Sitzungen erschienenen Mitglieder. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern.

Die auswärtigen Mitglieder des Central-Ausschusses besitzen dieselben Rechte, wie die in Berlin ansässigen. Es wird ihnen acht Tage vor jeder außerordentlichen Sitzung behufs ev. schriftlicher Stimmabgabe die Tagesordnung zugesandt. Alle Mitglieder können jederzeit schriftliche Anträge stellen, welche auf die Tagesordnung, entweder der nächsten ordentlichen, oder — falls sie mindestens acht Tage vor derselben eingebracht sind — der nächsten außerordentlichen Sitzung gestellt werden müssen. Ohne Anfrage bei den auswärtigen Mitgliedern darf der Central-Ausschuß nur in dringlichen Fällen über Summen bis zu 10 Mark (zehn Mark) verfügen.

Die Mitglieder des Central-Ausschusses erhalten für Reisen, die sie in dessen Auftrag machen, Entschädigung.

§ 11. Die eigentliche Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse überträgt der Central-Ausschuß einem von ihm aus seiner Mitte gewählten und unter seiner Controlle stehenden Vorstände von drei Mitgliedern:

dem Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer.

(Falls für den Verband später die Rechte einer juristischen Person erforderlich erscheinen sollten, werden hier die gesetzlichen Vollmachten für den Vorstand behufs Vertretung nach Außen einzuschalten sein. Ebenso am Schlusse des Statuts Bestimmungen über Statutenänderung und Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung.)

§ 12. Der Central-Ausschuß entscheidet, vorbehaltlich des Recurses an die General-Versammlung, alle auftauchenden Fragen in der Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten.

Abchnitt IV.

Bezirksverbände.

§ 20. Zur wirksamen Erreichung der Verbands-Zwecke können die Verbandsmitglieder innerhalb eines weiteren Kreises, einer Provinz oder eines Landes zu einem Bezirks- (Provinzial- oder Landes-) Verbands zusammen-treten.

§ 21. Diese Verbände konstituieren sich unter Wahl eines Ausschusses nach von ihnen selbst entworfenen und angenommenen Statuten und unterziehen sich der besonderen Fürsorge der Erfüllung der Verbandsaufgabe innerhalb ihres Mitgliederkreises und Bezirkes.

§ 22. Die Statuten der Bezirksverbände dürfen mit dem Statut des Verbandes und mit den Zwecken desselben nicht in Widerspruch stehen; sie werden dem Central-Ausschuß zur Genehmigung eingereicht, welcher wegen Wahrnehmung der Interessen mit den Ausschüssen derselben, die nach § 23 erforderliche Vereinbarung herbeizuführen hat. Sobald dies geschehen ist, wird der betreffende Bezirksverband als zum Hauptverband gehörig von dem Central-Ausschuß anerkannt und tritt in die ihm nach gegenwärtigem Statut zustehenden Rechte ein. Demgemäß erhält der Vorsitzende des Verbandes sofort Sitz und Stimme im Central-Ausschuß.

§ 23. Die Bezirksverbände ziehen die Beiträge von ihren Mitgliedern ein und liefern dieselben nach Abzug der ihnen zur Deckung der eigenen Bedürfnisse vom Central-Ausschuß zugestandenen Quote an diesen ab. Behufs Feststellung dieser Quote machen die Ausschüsse der Bezirks-Verbände dem Central-Ausschuß die geeigneten Vorschläge, welche der letztere zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen hat.

§ 24. Die Bezirksverbände haben die Pflicht, sogleich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch ihre Ausschüsse dem Central-Ausschuß Bericht über ihre Leistungen zu erstatten, sowie Uebersichten über ihre Finanzlage einzusenden und die Ausführung der Beschlüsse und Veranstaltungen des Central-Ausschusses zu unterstützen.

Abchnitt V.

General-Versammlung.

§ 25. Die General-Versammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Jedes in derselben erscheinende Mitglied hat eine Stimme; die nicht erscheinenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Die Beschlüsse werden in der Regel nach absoluter Majorität gefaßt, nur bei Wahlen entscheidet die relative, und, wenn es sich um die Auflösung des Verbandes handelt, die Mehrheit von zwei Dritteln. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das vom Vorsitzenden oder einer von demselben bestimmten Person zu ziehende Loos.

§ 26. Der Verband hält alle zwei Jahre (das Geschäftsjahr läuft vorbehaltlich anderweitiger Beschlußfassung durch die General-Versammlung mit dem Kalenderjahr) eine General-Versammlung ab, die der Central-Ausschuß einberuft. Die Einberufung ist gültig erfolgt, wenn sie unter Angabe des Ortes und der Zeit, sowie unter Mittheilung der Gegenstände, über die verhandelt werden soll, veröffentlicht ist. Diese Veröffentlichung muß spätestens vierzehn Tage vor der Zeit der Versammlung durch direkte Einladung und öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Wahl der Publikationsorgane bleibt dem Ausschusse überlassen.

§ 27. Innerhalb eines sechsjährigen Zeitraums darf eine ordentliche General-Versammlung nicht zweimal an demselben Ort stattfinden; vielmehr muß der Central-Ausschuß darauf bedacht sein, daß dieselben in den verschiedenen Gegenden Deutschlands stattfinden, um abwechselnd allen Verbandsmitgliedern Gelegenheit zu geben, sich aktiv an den Berathungen zu theiligen.

§ 28. Die Tagesordnung setzt der Central-Ausschuß fest. Anträge, welche von mindestens zwanzig Mitgliedern schriftlich bis spätestens acht Tage vor der Berufung der General-Versammlung dem Central-Ausschuß eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden; jedenfalls aber muß die Tagesordnung einer ordentlichen General-Versammlung die folgenden Punkte enthalten:

- a) Bericht über die Thätigkeit und Leistungen des Verbandes in den verflossenen zwei Jahren;
- b) Rechnungslegung;
- c) Wahl der Mitglieder des Central-Ausschusses und Ehrenraths;
- d) Oeffentliche Vorträge und Discussionen.

§ 29. Eine außerordentliche General-Versammlung muß binnen einer Frist von acht Wochen einberufen werden, sobald mindestens fünfzig Mitglieder dies durch ein schriftliches Gesuch bei dem Central-Ausschuß unter Angabe der Gegenstände verlangen; außerdem kann der Central-Ausschuß die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu jeder Zeit beschließen.

Abchnitt VI.

Vermögensverwaltung.

§ 30. Das Vermögen des Verbandes wird nach den Anweisungen und unter der Kontrolle des Central-Ausschusses, bez. der General-Versammlung vom Vorstande (§ 11) verwaltet. Der Central-Ausschuß bestimmt über die feste Belegung der nicht zu den laufenden Ausgaben des Verbandes zu verwendenden Kapitalien und sind in Betreff der Sicherheit die Vorschriften des § 39 der Preuß. Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zu beobachten.